

Newsletter 05/2021 vom 15.02.2021 www.anti-gw.de

Sehr geehrte(r) Newsletter-Empfänger(in),

auch wenn es inflationär wirkt, innerhalb von drei Werktagen auch drei Newsletter zu versenden, so möchte ich dennoch nicht versäumen, Sie auf einige wichtige Informationen hinweisen:

1. Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) hat am 12.02.2021 eine **Stellungnahme** zu dem **Konsultationsentwurf der BaFin** vom 14.01.2021 veröffentlicht. In diesem Statement zeigt die DK eindrucksvoll sämtliche Schwächen des Konsultationsentwurfs auf. Insbesondere wird damit indirekt offenbart, wie wenig Fach- und Sachverstand offensichtlich in der BaFin vorherrscht. Man kann nur hoffen, dass sich die BaFin diese Stellungnahme zu Herzen nimmt und damit wesentliche Teile ihres Entwurfs ändert.
2. Die DK hat ebenfalls am 12.02.2021 eine **Stellungnahme** zu dem vom Bundestag am 10.02.2021 verabschiedeten Gesetz zur "Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche", welches insbesondere eine Abschaffung des Vortatenkatalogs in § 261 StGB zur Folge hat. Die DK bittet deshalb um die Einräumung einer Übergangsfrist von 1 Jahr, damit sich die Geldwäschebeauftragten auf die neue Situation einstellen können. Andernfalls rechnet die DK mit einer erhöhten Flut von Meldungen an die ohnehin unter Druck stehende FIU. Ich glaube eher nicht, dass dieser Bitte nachgekommen wird, da bislang die Entscheidungen - auch hinsichtlich der Einrichtung und Arbeitsweise der FIU ohnehin weniger mit Verstand getroffen wurden.
3. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auch auf einen bemerkenswerten und vor allem lesenswerten **Artikel (Versagen in allen Bereichen)**, der heute am 15.02.2021 in der Süddeutschen Zeitung erschienen ist, hinweisen. Darin wird schonungslos das Versagen in der Geldwäschepolitik aufgezeigt. Es gibt m.E. einfache und effektive Methoden, Geldwäsche in Deutschland zwar nicht vollständig zu verhindern, aber zumindest erheblich zu erschweren. Stattdessen klopft sich die Politik auf die Schultern, dass jetzt durch die Abschaffung des Vortatenkatalogs in § 261 StGB Geldwäsche zukünftig effektiver bekämpft werden wird. In meinen Augen ein Trugschluss, insbesondere, wenn die Meldungen so ineffektiv bzw. gar nicht von der FIU bearbeitet werden.
4. Hierzu passt die "**Kleine Anfrage (BT-Drs. 19/29657)**" von FDP-Abgeordneten und der FDP-Fraktion vom 10.02.2021 zur Rolle der FIU und der möglichen Strafbarkeit ihrer Mitarbeiter wegen Strafvereitelung im Amt angesichts der Vielzahl von nicht bearbeiteten Verdachtsmeldungen. Ich bin auf die Antwort der Bundesregierung, aber noch mehr auf mögliche Konsequenzen gespannt. Es kann nicht angehen, dass auf der einen Seite Geldwäschebeauftragte sich angesichts von persönlichen Bußgeldern genötigt sehen, beinahe ohne jede Möglichkeit einer Eigenrecherche Meldungen an die FIU unverzüglich zu Übermitteln, wenn diese dort in der Mehrzahl versanden. Ich hoffe, dass sich dieses Verfahren ändern wird, oder gleich eine parallele Weitergabe an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden erfolgt, damit man sicher sein kann, dass wenigstens ein kompetenter Sachbearbeiter sich der Meldung annimmt. M.E ist die für die FIU angedachten "Filterfunktion" krachend gescheitert und verhindert gerade keine effektive Geldwäschebekämpfung, sondern fördert diese nur.

Ungeachtet dieser ganzen mehr oder weniger erfreulichen Nachrichten wünsche ich Ihnen dennoch eine schöne Restwoche.

|||

Achim Diergarten
- Rechtsanwalt -

P.S.: Sollten Sie auf ältere Newsletter zurückgreifen wollen, so können Sie diese über mein [Newsletter-Archiv](#) abrufen.

P.S.S: Auch auf [Twitter](#) erhalten Sie von mir noch schneller wichtige Informationen rund um das Thema "Geldwäsche-Prävention"

Diese E-Mail wurde an mail@anti-geldwaesche.de verschickt. Wenn Sie keine weiteren E-Mails erhalten möchten, können Sie sich hier abmelden.

Ringstr. 58a 85395 Attenkirchen DE